

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 672

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 672, Rn. X

BGH 6 StR 103/22 - Beschluss vom 17. Mai 2022 (LG Rostock)

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Beschluss des Senats vom 5. April 2022 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 5. November 2021 mit 1
Beschluss vom 5. April 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Mit Schriftsatz seines Verteidigers
vom 3. Mai 2022 hat der Verurteilte hiergegen Anhörungsrüge erhoben.

Der zulässige Rechtsbehelf ist unbegründet; eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 356a StPO) liegt nicht vor. Der 2
Senat hat weder zum Nachteil des Verurteilten Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen er nicht gehört
worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes entscheidungserhebliches Vorbringen des Verurteilten übergangen oder
in sonstiger Weise dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dass der Senat den Rechtsansichten der
Verteidigung im Ergebnis nicht gefolgt ist, genügt hierfür nicht. Aus dem Umstand, dass er die Verwerfung der Revision
nicht begründet hat, kann nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs geschlossen
werden (vgl. BGH, Beschluss vom 24. Februar 2021 - 6 StR 421/20 mwN). Die Vorschrift des § 349 Abs. 2 StPO
schreibt keine Begründung des die Revision verwerfenden Beschlusses vor. Das gilt auch dann, wenn eine
Gegenerklärung zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts abgegeben wird (vgl. BGH, Beschluss vom 5. Mai 2014 -
1 StR 82/14 mwN).

§ 34 StPO gilt nicht für eine mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbare Revisionsentscheidung (vgl. KK-StPO/Maul, 3
8. Aufl., § 34 Rn. 2; MüKo-StPO/Valerius, § 34 Rn. 6).